

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 41/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627216
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021.

Der Beschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 25. November 1998 (FPV; SR 742.151.4)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11))
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV; BSG 764.2)



3 Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Für die Angebotsgestaltung im öffentlichen Verkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
- Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
- In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
- In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
- Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrossen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
- Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.
- Der öffentliche Verkehr ist möglichst behindertenfreundlich zu gestalten.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
- Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen

4 Angebot 2018 bis 2021 im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr

- 4.1 Die Linien des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern sind in den Tabellen für den Ortsverkehr und den Liniennetzplänen und gemäss Anhang I und II festgehalten. Tabellen und Liniennetzpläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4.2 Als Grundlage der Angebotsgestaltung auf den einzelnen Linien werden folgende Angebotsstufen definiert:
- Stufe 1: Angebot zur Sicherstellung der Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte
 - Stufe 2: Stundentakt für regionale Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte
 - Stufe 3: Halbstundentakt für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte und in Siedlungsschwerpunkten
 - Stufe 4: Kursfolgezeit von 30 Minuten und weniger für Gebiete mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte
- Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen festgelegt.
- 4.3 Die Verkehrsmittelart wird in den Tabellen und Liniennetzplänen gemäss Anhang festgelegt.
- 4.4 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss

Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

- 4.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind vorzunehmen:

Neue Linien

- Verlängerung der S8 bis Bätterkinden mit Bedienung von Grafenried, Büren z.H. und Schalunen. Der RE Bern – Solothurn wird an diesen Stationen nicht mehr halten.
- Aufnahme der Buslinie Ins – Cudrefin – Mur in die Angebotsstufe 1
- Verlängerung der Buslinie Laupen – Gümmenen nach Gurbrü
- Verlängerung der Buslinie Bern Breitenrain – Kappelisacker nach Zollikofen
- Verlängerung der Buslinie Thun – Steffisburg, alte Bernstrasse nach Heimberg, Dornhalde
- Verlängerung der Buslinie Spiez – Faulensee via Leissigen und Därligen nach Interlaken Ost

Angebotsveränderungen

- Aufstufung der Bahnlinie Tavannes – Tramelan
- Aufstufung der Bahnlinie Murten – Ins
- Zusätzlicher Halt der S5 in Rosshäusern mit Eröffnung des Doppelspurtunnels zwischen Rosshäusern und Mauss
- Aufhebung der Haltestelle Ferenbalm-Gurbrü der S5
- Aufstufung der Bahnlinie Langenthal – Olten
- Abstufung der Bahnlinie Spiez – Interlaken
- Aufstufung der Standseilbahn Beatenbucht – Beatenberg
- Ersatz des Rufbussystems der Buslinien Tramelan – Bassecourt und Tramelan – La Courtine durch ein Fahrplanangebot ohne Voranmeldung
- Aufstufung der Buslinie La Neuveville – Prêles – Nods
- Aufstufung des Abschnitts Biel/Bienne – Studen Wydenplatz der Buslinie Biel – Aegerten – Lyss
- Aufstufung der Buslinie Biel/Bienne – Aegerten – Orpund
- Aufstufung der Buslinie Lyss – Aarberg
- Verlängerung der Buslinie Jegenstorf – Messen bis Wengi b. M. und Aufstufung des Abschnittes Jegenstorf – Messen
- Aufstufung der Buslinie Grenchen – Lengnau
- Aufstufung der Buslinie Herzogenbuchsee – Bützberg – Langenthal
- Aufstufung der Buslinie Hindelbank – Krauchthal – Bolligen
- Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Kirchberg – Neuhof
- Verkürzung der Buslinie Büren a.A. – Zollikofen auf den Abschnitt Büren a.A. – Münchenbuchsee und Führung der Linie ohne Schleife via Messen (SO)
- Aufstufung der Buslinie Riggisberg – Toffen
- Abstufung der Ortsbuslinien Belp Bahnhof – Riedli und Belp Bahnhof – Aemmenmatt

- Aufstufung des Abschnitts Münsingen – Konolfingen der Buslinie Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen
- Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Walkringen
- Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Grosshöchstetten
- Aufstufung der Buslinie Jegenstorf – Messen
- Aufstufung der Buslinie Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
- Aufstufung der Buslinie Lauterbrunnen – Stechelberg

Wegfallende Linien

- Aufhebung der Linie Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen
- Aufhebung der Linie Schwarzenburg – Albligen

5 Angebot 2018 bis 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun

- 5.1. Der Angebotsbereich im öffentlichen Ortsverkehr in den grösseren Städten des Kantons Bern ist in den Tabellen im Anhang I festgehalten. Die Tabellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 5.2 In den Städten Bern, Biel und Thun ist die Feinerschliessung in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote werden in diesen Räumen weiter detailliert:
- Stufe A: Linien mit weniger als 60 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Tangential- und Quartierschliessungslinien
- Stufe B: Linien mit 60 – 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Stufe C: Linien mit mehr als 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist in den Tabellen im Anhang festgelegt.
- 5.3 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.
- 5.4 Die Verkehrsmittelart wird gemäss den Tabellen im Anhang festgelegt. In der Regel wird die heutige Verkehrsmittelart beibehalten.
- 5.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1 – 5.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind in den Städten Bern und Biel vorzunehmen:

Bern

- Verlängerung der Buslinie Neufeld – Bahnhof – Inselspital – Holligen bis Warmbächliweg

- Abstufung der Buslinie Europaplatz – Niederwangen Bahnhof

Biel

- Neue Buslinie Nidau Beunden – Biel Bahnhof (– Orpundplatz – Vorhölzli)
- Neue Buslinie Biel Schulen Linde – Bahnhof (– Schiffländte)
- Neue Linienführung Buslinie Biel Stadien – Bahnhof – Löhre statt Vorhölzli
- Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Biel Bözingenfeld – Bahnhof – Mösliacker statt Orpundplatz-Schiffländte
- Neue Linienführung und Abstufung Buslinie Nidau Ruferheim – Bahnhof – Goldgrube – Vorhölzli
- Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof statt Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Mösliacker
- Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Linde neu nach Port Bellevue und Nidau statt Linde
- Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Brugg Bahnhof – Bahnhof – Bözingenfeld statt Goldgrube
- Neue Linienführung Buslinie Fuchsenried – Bahnhof - Klinik Linde statt Fuchsenried – Nidau/Port

6 Versuchsbetriebe

- 6.1 Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen insbesondere als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen.
- 6.2 Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.
- 6.3 Der Kredit für den kantonalen Beitrag wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung, und Güterverkehr

- 7.1 Die effiziente Betriebsführung ist durch die Verfahren gemäss Eisenbahngesetzgebung (Offertstellung, Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen, Controlling) sicherzustellen.
- 7.2 Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr ist durch die Transportunternehmungen in geeigneter Weise und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu gewährleisten.
- 7.3 Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
 - Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
 - Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

- 7.4 Die Tarifverbünde folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife.
- 7.5 Der bestehende Tarifverbund Libero wird auf Fahrplanjahr 2019 auf das bisherige Gebiet des BeoAbo in Richtung Berner Oberland ausgedehnt. Die Finanzierung von Tarifverlusten in den Tarifverbundgebieten und beim Fernverkehr wird weitergeführt.
- 7.6 Für grenznahe Regionen sind Lösungen mit benachbarten Tarifverbünden zu prüfen und umzusetzen.
- 7.7 Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmenausfälle durch Bund und Kanton war in den letzten Jahren Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen wird der Bund die Ausfälle ab 2018 nicht mehr mittragen.
- 7.8 Der Kanton leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald sowie an den Gütertransport der CJ.

8 Finanzielle Auswirkungen

- 8.1 Der Angebotsbeschluss hat voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung:

	2018	2019	2020	2021
Abgeltungen	279.3	300.7	318.3	334.8
./. Anteil Gemeinden (ÖVG Art. 12)	93.1	100.2	106.1	111.6
Nettoausgaben zulasten Kanton	186.2	200.5	212.2	223.2

Änderungen beim Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

- 8.2 Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den vorliegenden Angebotsbeschluss mit einem Verpflichtungskredit abschliessend über die Abgeltung der Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).
- 8.3 Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Bestellung neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen und über die Einführung von Tarifmassnahmen.
- 8.4 Über kantonale Beiträge an Investitionen der Transportunternehmungen entscheidet der Regierungsrat gestützt auf den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018–2021 mit konkreten Ausführungsbeschlüssen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2014–2017.
- 9.2 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2018–2021.

- 9.3 Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.
- 9.4 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton bei der Erstellung von Budget und Finanzplan zu berücksichtigen. Um den Vollzug des Angebotsbeschlusses zu gewährleisten, sind die Beitragskürzungen des Bundes durch entsprechende Erhöhungen der kantonalen Abgeltungen zu kompensieren.
- 9.5 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, ihm eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses zu unterbreiten, falls die vom Grossen Rat beschlossenen Entlastungsmassnahmen einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergeben werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen:

- Anhang I Tabellen der Linien des Ortsverkehrs
- Anhang II Liniennetzpläne für die RVK/RK 1–6